

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 1. 4. 2015

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 17. 3. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	330	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 18. 3. 2015, Niedersächsisches Beamtengesetz; Ausgleich von entgangenem Arbeitsentgelt bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung infolge einer akut auftretenden Pflegesituation	330	
20444		
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Erl. 1. 4. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation (Breitbandförderung Niedersachsen)	330	
20500		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Bek. 31. 3. 2015, Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL); Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Nord- und Ostsee	332	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 11. 3. 2015, Änderung der Satzung der „Werner G. Gehring Stiftung“	332	
Bek. 11. 3. 2015, Anerkennung der „WGH-Herrenhausen Stiftung“	332	
Bek. 20. 3. 2015, Anerkennung der „Ernst Scheschonk-Indien-Stiftung“	332	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 19. 3. 2015, Anerkennung der Stiftung „Grünes Bauhaus. Gemeinnützige Stiftung Gestaltung für Nachhaltige Entwicklung“	333	
Bek. 24. 3. 2015, Anerkennung der „STIFTUNG ZEIT UND RAUM“	333	
Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen		
Beschl. 22. 1. 2015, Vereinigung der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinden Campen und Emden	333	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 9. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	333	
Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers		
Bek. 7. 10. 2014, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Kirchenkreis Peine)	333	
Bek. 28. 10. 2014, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen)	334	
Bek. 13. 11. 2014, Eingliederung der Kirchengemeinde Jacobidrebber (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz	334	
Bek. 3. 12. 2014, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai und Paul Gerhardt in Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	334	
Bek. 4. 12. 2014, Ausgliederung der Südstadt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)	334	
Bek. 11. 12. 2014, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Markus und Stephanus in Osnabrück zur Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)	335	
Bek. 11. 12. 2014, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen)	335	
Bek. 23. 12. 2014, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dühorn und Ostenholz (Kirchenkreis Walsrode)	335	
Bek. 23. 1. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hörsum, Langenholzen und Sack (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)	336	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
VO 18. 3. 2015, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebiets zur Sicherung der Planung für den Umbau der Rastanlage Bückethaler-Knick Süd zur Tank- und Rastanlage Bückethaler-Knick Süd im Zuge der Bundesautobahn 2 bei km 250,5	336	
Bek. 23. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatzbauwerk der „Dütebrücke“ im Zuge der Bundesautobahn A 1 bei Osnabrück	336	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 17. 3. 2015, Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 82 WHG; Anhörungsdokumente zu den Entwürfen des detaillierten Bewirtschaftungsplans „Salzbelastung“ und des detaillierten Maßnahmenprogramms „Salzbelastung“ für die Flussgebietseinheit Weser	337	
Bek. 24. 3. 2015, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG zum Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde im Landkreis Osnabrück	337	
VO 1. 4. 2015, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 85 „Entwässerungsverband Varel“	339	
Bek. 1. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Este im Stadtgebiet Buxtehude des Landkreises Stade	339	
Bek. 1. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hahnenbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme)	341	
Bek. 1. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Visselbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme)	341	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle		
Bek. 19. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk KBB Biogas, Kirchlinteln)	346	
Bek. 24. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flüssiggasflaschenlager Hoyer, Celle)	346	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 1. 4. 2015, Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umrüstung der asbesthaltigen Diaphragmen (Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Stade)	346	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 17. 3. 2015, Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe; Auslegung der Planunterlagen (Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau) 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 4. 3. 2015, Entscheidung nach dem BfmSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG) 347

Bek. 20. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SRS ECO-Therm GmbH, Salzbergen) 348

Berichtigung 349

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht 349

Stellenausschreibungen 350

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 3. 2015 — 203-11700-6 BHS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt eine neue Adresse hat.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Burggraben 6
65929 Frankfurt
Tel.: 069 4208-9020
Fax: 069 4208-9027
E-Mail: bahamashc@herzog-hc.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 330

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Niedersächsisches Beamtengesetz;
Ausgleich von entgangenem Arbeitsentgelt
bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung infolge
einer akut auftretenden Pflegesituation**

**RdErl. d. MI v. 18. 3. 2015
— 11.22-03102/4.80, 03102/4.114 —**

— VORIS 20444 —

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der §§ 80 und 114 NBG wird Folgendes geregelt:

1.1 Sind Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige i. S. des § 7 Abs. 3 PflegeZG das Recht nach § 2 Abs. 1 PflegeZG in Anspruch, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. § 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden. Maßgeblich ist der Bemessungssatz der pflegebedürftigen Person. Satz 1 gilt nicht in Bezug auf berücksichtigungsfähige Angehörige, für deren Aufwendungen aufgrund des § 80 Abs. 3 Satz 2 NBG keine Beihilfe gewährt wird.

1.2 Sind Heilfürsorgeberechtigte pflegebedürftig und nehmen deshalb nahe Angehörige i. S. des § 7 Abs. 3 PflegeZG das Recht nach § 2 Abs. 1 PflegeZG in Anspruch, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, so gewährt der Dienstherr den nahen Angehörigen auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld als Aus-

gleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. § 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 330

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung breitbandiger elektronischer
Kommunikation (Breitbandförderung Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 1. 4. 2015 — 22-3074 —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 1. 12. 2008 (Nds. MBl. S. 1215)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

— der bis zum 31. 12. 2013 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1298/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 256),

— der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert

durch Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (ABl. EU Nr. L 317 S. 24),

- der bis zum 31. 12. 2013 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1), sowie der
- Mitteilung der Kommission „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ vom 26. 1. 2013 (ABl. EU Nr. C 25 S. 1), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27. 6. 2014 (ABl. EU Nr. C 198 S. 30).“

b) In Nummer 1.3 wird die Bezeichnung „Soltau-Fallingbostel“ durch die Bezeichnung „Heidekreis“ ersetzt.

2. Nummer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfänger bis zur Höhe der in ursächlichem Zusammenhang mit der Einrichtung einer Breitbandzugangsmöglichkeit erforderlichen Investitionen. Dieses betrifft die in einem Netzbereich liegenden technischen Einrichtungen und Maßnahmen zwischen zentraler Vermittlungsstelle und Teilnehmer, einschließlich Funkübertragungstechniken.“

3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Es werden Zuwendungen für Projekte gewährt, die der Schaffung oder der wesentlichen Verbesserung eines Zugangs zu einer breitbandigen elektronischen Kommunikation in solchen Gebieten dienen, die wegen unzureichender kommerzieller Anreize unberücksichtigt geblieben sind.

Bei den Projekten ist zwischen Netzen der Breitbandgrundversorgung und NGA-Netzen zu unterscheiden. NGA-Netze weisen in der Regel mindestens die folgenden Merkmale auf: Sie

- bieten durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienst,
- unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter AIPN-Dienste und
- verfügen über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze, hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, müssen durch den Zuwendungsempfänger zuvor insbesondere die im örtlichen Umfeld tätigen Breitbandversorger zu ihren Ausbauplänen bezüglich des betreffenden Gebietes befragt werden. Bestehende Ausbaupläne von Marktteilnehmern verhindern eine staatliche Erschließung, wenn sie konkret (geplant und finanziert) sind und eine Erschließung innerhalb der kommenden drei Jahre erwarten lassen. Bestehen solche Ausbaupläne nicht, kann die öffentliche Hand tätig werden, wenn eine Abfrage bei privaten und/oder gewerblichen Endnutzern eine entsprechende Unterversorgung ergeben hat.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2 werden nach dem Wort „Konvergenz“ und nach der Angabe „RWB“ jeweils die Worte „bis zu“ eingefügt.

b) In Nummer 5.3 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Gefördert werden nur die Investitionskosten (passives Netz und aktive Komponenten), allerdings nicht in vol-

ler Höhe, sondern maximal in Höhe einer Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz zwischen den zu erwartenden Einnahmen und den Investitions- und Betriebskosten).“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Über die Förderung wird anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzernerneutral entschieden. Für alle Maßnahmen gilt, dass das letztlich die Zuwendung erhaltende Unternehmen anderen Unternehmen zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen offenen Zugang auf Vorleistungsebene für mindestens sieben Jahre gewährleisten muss (Open Access). Dieser Zugang kann je nach eingesetzter Technologie z. B. durch Entbündelung des Teilnehmeranschlusses, durch Line-Sharing, als Bitstream-Zugang oder anderer gleichwirkender Methoden bereitgestellt werden.

Vectoring ist in NGA-Netzen nicht förderfähig, da neben dem Bitstromzugang auch der entbündelte Zugang zu dem Teilnehmeranschluss und Kabelverzweiger zu gewähren ist.

Die Nutzung bereits bestehender Infrastruktur ist zu prüfen.“

6. Der Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7.6 und 7.7 angefügt:

„7.6 Der Rückforderungsmechanismus sollte nur angewendet werden, wenn die Zuwendung 90 000 EUR übersteigt.

Übersteigt nach Herstellung der Infrastruktur und Ablauf von drei Jahren die Neukundenanzahl die für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke im Antrag zugrunde gelegte Anzahl an Neukunden um mehr als 15 v. H., so hat die Bewilligungsstelle etwaige Rückforderungsansprüche zu prüfen. Dazu ist eine Neuberechnung auf Grundlage aktualisierter Angaben erforderlich.

7.7 Die Förderung nach diesem Erl. ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind jährlich durch die Bewilligungsstelle bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal unter der Adresse www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen.

Die jährlich zu erfassenden und zu aktualisierenden Daten betreffen die folgenden Punkte:

- a) Titel der genehmigten Beihilferegelung,
- b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
- c) Name des Beihilfeempfängers,
- d) Beihilfebetrug,
- e) Beihilfeintensität,
- f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte),
- g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde,
- h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden,
- i) Vorleistungspreise für den Netzzugang,
- j) Datum der (voraussichtlichen) Inbetriebnahme des Netzes,
- k) Vorleistungsprodukte,
- l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
- m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse,
- n) Nutzungsgrad.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL); Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Nord- und Ostsee

Bek. d. MU v. 31. 3. 2015 — 24-62189-0001 —

Am 15. 7. 2008 ist die Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten und vorrangig anzustreben, seinen Schutz und seine Erhaltung auf Dauer zu gewährleisten und eine künftige Verschlechterung zu vermeiden.

Gemäß § 45 i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), der im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie neu eingefügt worden ist, sind Entwürfe nach § 45 h Abs. 1 WHG zu veröffentlichen. Das zuständige MU veröffentlicht für die Bewirtschaftung der deutschen Nord- und Ostsee folgende Unterlage:

„Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meereschutz der deutschen Nord- und Ostsee — Bericht gemäß § 45 h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Für die Anhörung stehen ab dem Tag dieser Bek. für die Dauer von sechs Monaten zwei Wege zur Verfügung:

- Es erfolgt eine elektronische Bereitstellung der Anhörungsdokumente über die Webseite www.meeresschutz.info (Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung“).
- Die Unterlage liegt bei der Direktion des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und in der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg während der Dienststunden zur Einsicht aus:

NLWKN-Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person zum Entwurf des Maßnahmenprogramms entweder über ein auf der Webseite bereitgestelltes Musterformular auf elektronischem (E-Mail) sowie auf postalischem Weg Stellung nehmen. Die Stellungnahmen werden in Tabellenformat erbeten. Dem Maßnahmenprogramm werden Maßnahmenkennblätter beiliegen. Die Maßnahmenkennblätter sind Gegenstand der schriftlichen Anhörung. Es wird um allgemeine Kommentare gebeten. Für den postalischen Weg kann entweder die auf der Webseite genannte oder folgende Adresse genutzt werden:

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Referat 24 — Oberflächen- und Küstengewässer, Meereschutz —
Postfach 41 07
30041 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 332

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Werner G. Gehring Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 11. 3. 2015
— 11741-G 08 —**

Mit Schreiben vom 11. 3. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Werner G. Gehring Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks sowie zur Verlegung des Stiftungssitzes gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Diagnostik, Prävention und Therapie von Erkrankungen unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren, insbesondere der Ernährung, des Genussmittelkonsums, der Bewegung, Hygiene und Umweltbedingungen.

Sitz der Stiftung ist nunmehr Bad Münder.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 332

Anerkennung der „WGH-Herrenhausen Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 11. 3. 2015
— 11741/W 41 —**

Mit Schreiben vom 21. 10. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 8. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „WGH-Herrenhausen Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Menschen, die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen und/oder Institutionen in diesem Sinne, die Förderung der Altenhilfe und die Förderung der Kultur, der Bildung und des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

WGH-Herrenhausen Stiftung
Königsworther Platz 2
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 332

Anerkennung der „Ernst Scheschonk-Indien-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 20. 3. 2015
— 11741/E 32 —**

Mit Schreiben vom 28. 10. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 9. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ernst Scheschonk-Indien-Stiftung“ mit Sitz in Springe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ernst Scheschonk-Indien-Stiftung
Am Kalkwerk 4
31832 Springe.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 332

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der Stiftung „Grünes Bauhaus.
Gemeinnützige Stiftung Gestaltung
für Nachhaltige Entwicklung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 3. 2015
— 2.02-11741-15 (136) —**

Mit Schreiben vom 19. 3. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 3. 2015 die Stiftung „Grünes Bauhaus. Gemeinnützige Stiftung Gestaltung für Nachhaltige Entwicklung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie Wissenstransfer auf dem Gebiet der Gestaltung (von Landschaften, Bauten, Bedarfsgegenständen, Lebensmitteln und Mitteln der Information, Kommunikation, Transaktion) i. S. der Nachhaltigen Entwicklung.

Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines oder mehrerer Einrichtungen der Forschung und Lehre, Entwicklung und Transfer sowie Publikation, die auf gesellschaftliche Problemlösung, Modellformulierung und Innovation ausgerichtet sind.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, des Umwelt- und Landschafts- und Denkmalschutzes für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke in Kooperation mit einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Grünes Bauhaus. Gemeinnützige Stiftung Gestaltung für Nachhaltige Entwicklung
Marie-Curie-Straße 1
26129 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 333

Anerkennung der „STIFTUNG ZEIT UND RAUM“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 3. 2015
— 2.06-11741-15 (137) —**

Mit Schreiben vom 24. 3. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 2. 2015 die „STIFTUNG ZEIT UND RAUM“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung, insbesondere i. S. der Pädagogik nach Emmi Pikler und Elfriede Hengstenberg und ähnlichen pädagogischen Richtungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

STIFTUNG ZEIT UND RAUM
c/o Frau Karde Marie Wirtz
Wilhelm-Wisser-Straße 9
26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 333

Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen**Vereinigung der Evangelisch-altreformierten
Kirchengemeinden Campen und Emden****Beschluss des Moderamen der Synode vom 22. 1. 2015**

Das Moderamen der Synode stimmt der Vereinigung der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Campen und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Emden zur

Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Campen/Emden sowie der Zuordnung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Campen und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Emden als Pfarrstelle der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Campen/Emden zu.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 333

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 9. 3. 2015
— L1.4/L67007/03-08-02/2015-0002 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in der Stadt Sulingen und der Gemeinde Barenburg im Landkreis Diepholz zur Optimierung ihres Förderkonzeptes in Barenburg u. a. eine ca. 250 m lange Lagerstättenwasserleitung mit einer Nennweite von 200 mm neu zu verlegen.

Für das Gesamtvorhaben wird eine Grundwasserhaltung von bis zu 76 896 m³ pro Jahr erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 333

**Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers****Errichtung des
Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes
Peiner Land (Kirchenkreis Peine)****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 10. 2014**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische St.-Briccius-Kirchengemeinde Adenstedt in Lahstedt, die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Bültlen in Ilsede, die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Edemissen, die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt in Lahstedt, die Evangelisch-lutherische Bernward-Kirchengemeinde Groß Lafferde in Lahstedt, die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Hohenhameln, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehrum in Hohenhameln,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Münstedt in Lahstedt, die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Ölsburg in Ilsede, die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Peine, die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Peine, die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt in Peine, die Evangelisch-lutherische St.-Pancratii-Kirchengemeinde Solschen in Ilsede, die Evangelisch-lutherische St.-Petrus-Kirchengemeinde Stederdorf in Peine, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vöhrum in Peine und die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf in Peine (Kirchenkreis Peine) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Peiner Land“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 333

Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 28. 10. 2014

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 334

Eingliederung der Kirchengemeinde Jacobidrebber (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 13. 11. 2014

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Jacobi-Kirchengemeinde Jacobidrebber in Drebbler wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz eingegliedert.

§ 2

Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 334

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai und Paul Gerhardt in Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 3. 12. 2014

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt und die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden zur Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Sarstedt.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 334

Ausgliederung der Südstadt-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 4. 12. 2014

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

§ 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 5. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „die Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Ev.-luth. Margarethen-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ werden gestrichen.
2. Die Wörter „die Ev.-luth. Melancthon-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ werden gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 334

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Markus und Stephanus in Osnabrück zur Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 12. 2014**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Atter in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) werden zur Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde in Osnabrück zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Nordwest-Kirchengemeinde in Osnabrück.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis Juni 2018 laufende Amtszeit keine Anwendung.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 335

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 12. 2014**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung und § 43 Absatz 1 Satz 2 Kirchenvorständebildungsgesetz wird Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolfsburg, die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Wolfsburg und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) werden zur Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg findet im ersten Halbjahr 2015 eine Neubildung des Kirchenvorstandes entsprechend den Bestimmungen des Kirchenvorständebildungsgesetzes statt. Der Kirchenkreisvorstand ordnet hierzu eine Wahl an.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 335

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Düşhorn und Ostenholz (Kirchenkreis Walsrode)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 12. 2014**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn in Walsrode und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ostenholz in Osterheide (Kirchenkreis Walsrode) werden zur Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Walsrode zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis Juni 2018 laufende Amtszeit keine Anwendung.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 335

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Hörsum, Langenholzen und Sack
(Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 1. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Catharinen-Kirchengemeinde Hörsum in Alfeld (Leine), die Evangelisch-lutherische St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine) und die Evangelisch-lutherische Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine) (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Sackwald“ in Alfeld (Leine) zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Sackwald.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis Juni 2018 laufende Amtszeit keine Anwendung.

§§ 3 bis 5

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 336

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festlegung
des Planungsgebiets zur Sicherung der Planung
für den Umbau der Rastanlage Bückethaler-Knick Süd
zur Tank- und Rastanlage Bückethaler-Knick Süd
im Zuge der Bundesautobahn 2 bei km 250,5**

Vom 18. 3. 2015

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. Abschnitt II Nr. 3.8 des Beschl. der LReg vom 13. 7. 2004, 7. 9. 2004 und 20./21. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 878), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festlegung des Planungsgebiets zur Sicherung der Planung für den Umbau der Rastanlage Bückethaler-Knick Süd zur Tank- und Rastanlage Bückethaler-

Knick Süd im Zuge der Bundesautobahn 2 bei km 250,5 vom 2. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über die Festlegung des Planungsgebiets zur
Sicherung der Planung für den Umbau der
Rastanlage Bückethaler-Knick Süd
zur Tank- und Rastanlage Calenberger Land
im Zuge der Bundesautobahn 2 bei km 250,5“.**

2. In der Tabelle zu § 1 Abs. 1 Satz 3 erhalten die Punkte P 3 und P 4 folgende Fassung:

Punkt	Lagebezeichnung
„P 3	etwa im oberen Drittel auf der östlichen Grenze Flurstück 22/4, Flur 9, Gemeinde Bantorf
P 4	Wirtschaftswegrand in Höhe der südöstlichen Ecke Flurstück 22/4, Flur 9, Gemeinde Bantorf“.

3. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 a Nr. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. 4. 2017.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 18. 3. 2015

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

van Cattenburg

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 336

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Ersatzbauwerk der „Dütebrücke“
im Zuge der Bundesautobahn A 1 bei Osnabrück**

**Bek. d. NLStBV v. 23. 3. 2015
— 3332-31027 (A 1 Dütebrücke) —**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, hat den Verzicht auf eine förmliche Planfeststellung für das Ersatzbauwerk der „Dütebrücke“ im Zuge der Bundesautobahn A 1 bei Osnabrück, Abschnitt 8, km 1,245 bis km 1,523, BW-Nr. 3713 774 (vorhandenes Bauwerk), BW-Nr. 3713 803 (geplantes Bauwerk), gemäß § 17 b FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Planverzicht vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 336

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Veröffentlichung
gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 82 WHG;
Anhörungsdokumente zu den Entwürfen des
detaillierten Bewirtschaftungsplans „Salzbelastung“
und des detaillierten Maßnahmenprogramms
„Salzbelastung“ für die Flussgebietseinheit Weser**

Bek. d. NLWKN v. 17. 3. 2015 — L34.62004-2.13-14 —

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen des detaillierten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG und des detaillierten Maßnahmenprogramms gemäß § 82 WHG für die Flussgebietseinheit Weser bekannt gemacht:

- Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG (Entwurf),
- Detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG (Entwurf).

Die Anhörungsdokumente sind auf der Homepage des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen in der Zeit **vom 1. 4. bis zum 30. 9. 2015** bei der Direktion und den nachfolgend genannten Betriebsstellen des NLWKN während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake,

- Standort Oldenburg:
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,
Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,
- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,
- Betriebsstelle Sulingen:
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,
- Betriebsstelle Süd:
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,
- Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden.

Stellungnahmen können auch vom 1. 4. bis zum 30. 9. 2015 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion GB III, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, oder per E-Mail an WRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 337

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG
zum Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung
der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen
Quakenbrück und Gehrde im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 24. 3. 2015 — 62025-000-004 —

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Direktion, Geschäftsbereich VI — wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, hat gemäß Antrag des NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, vom 14. 10. 2013 und gemäß den Änderungsanträgen vom 11. 12. 2014 und 3. 3. 2015 den Plan für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde im Landkreis Osnabrück durch Beschl. vom 23. 3. 2015 gemäß den §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben dient im Wesentlichen der Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Gehobenen Hase.

Dazu werden an der Gehobenen Hase auf rd. 6,5 km Gewässerslänge die Deiche und Dämme wegen unzureichender Standortsicherheit im Bereich zwischen der Sohlengleite in Quakenbrück (ca. Hase-km 79,5) und Rüsfort in der Gemeinde Gehrde (ca. Hase-km 86) beidseitig neu aufgebaut. In diesem Zusammenhang ist ihre Verbreiterung und abschnittsweise Erhöhung mit flacheren Böschungen geplant. Landseitig sind

der Einbau von Sickerwasserrandgräben und die Anlage von Schutzstreifen vorgesehen. Auf der gesamten Damm- und Deichstrecke sind Unterhaltungs-/Verteidigungswege landseitig geplant.

Im Mittel werden ca. 9 bis 10 m und im Maximum bis zu 20 m vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen zusätzlich zu den vorhandenen Damm-/Deichaufstandsflächen für das Vorhaben dauerhaft benötigt. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme von angrenzenden Flächen während der Bauzeit erforderlich.

Rechtsseitig der Gehobenen Hase soll zur Gewährleistung des maximal zulässigen Bemessungswasserstands oberhalb der Schleuse II von ca. Hase-km 84,2 bis 84,7 und unterhalb der Schleuse II im Bereich der Rieselwiesen von ca. Hase-km 81 bis 81,7 je eine Überlaufstrecke angelegt werden. Die Überlaufstrecken sollen die Ableitung von Hochwasser in das angrenzende Gebiet ermöglichen.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die zum Teil im Bereich des Vorhabens und zum Teil in dessen näheren Umfeld geplant sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 23. 3. 2015 in Abschnitt A.I.1 aufgeführten Unterlagen mit den in Abschnitt A.I.2 enthaltenen Korrekturen sowie der in Abschnitt A.II enthaltenen Nebenbestimmungen, der in Abschnitt A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie der in Abschnitt A.IV enthaltenen Zusagen und der in Abschnitt A.V aufgeführten Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 7. 4. bis 20. 4. 2015 (einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus

- a) bei der Samtgemeinde Artland, im Nebengebäude Markt 2, 49610 Quakenbrück, Zimmer 209, während der Dienststunden
- | | |
|-----------------------|--|
| montags bis mittwochs | 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr; |
- b) bei der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Zimmer 126 (Fachdienst III, Ebene 3), während der Dienststunden
- | | |
|-----------------------|--|
| montags bis mittwochs | 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr. |

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können diese Bek., der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen (in Auszügen) auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 337

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 23. 3. 2015 — Az.: 62025-000-004 für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück und Gehrde

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

Der Plan für die Erneuerung der Dämme und Deiche an der Gehobenen Hase zwischen Quakenbrück (ca. Hase-km 79,5) und Gehrde-Rüsfort (ca. Hase-km 86) wird auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, vom 14. 10. 2013 und aufgrund der Änderungsanträge vom 11. 12. 2014 und 3. 3. 2015 gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1

NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

I.1. Planunterlagen einschließlich am 11. 12. 2014 und 3. 3. 2015 zur Zulassung beantragter Änderungen der Planunterlagen und ergänzender Planunterlagen

Der Antrag vom 11. 12. 2014 umfasst Planänderungen (Deckblatt vom 30. 10. 2014) der Artenschutzprüfung (C.6) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans nebst einiger dazugehöriger Anlagen (C.8) sowie daraus resultierende Änderungen des Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnisses und einiger dazugehöriger Pläne (B. Anlage 11).

Der Antrag vom 3. 3. 2015 umfasst Planänderungen (Deckblatt vom 20. 2. 2015) zum Bauwerks- und Gewässerverzeichnis (B. Anlage 12) und zu einer Kompensationsmaßnahme nebst einiger dazugehöriger Anlagen (C.8).

Ergänzende Planunterlagen wurden zu den hydraulischen Berechnungen (C.1) und der Baugrundbewertung und Machbarkeitsstudie (C.4) eingereicht.*

I.2. Korrekturen der Planunterlagen durch den Planfeststellungsbeschluss*)

II. Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen (A.II.1), Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft (A.II.2), zum Naturschutz und zur Landespflege (A.II.3), zum Immissionsschutz (A.II.4), zum Bodenschutz (A.II.5) und zu Straßen (A.II.6) ergangen.*

III. Weitere Entscheidungen

III.1 Wasserrechtliche Zulassungen

III.1.1 Zulassung von Maßnahmen gemäß Bauwerks- und Gewässerverzeichnis

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden insbesondere auch die in dem Bauwerks- und Gewässerverzeichnis (Deckblattfassung vom 20. 2. 2015, B., Anlage 12) aufgeführten Maßnahmen zugelassen, die der Antragsteller aufgrund des Vorhabens vorzunehmen hat.

III.1.2 Zulassung von Gewässerverfüllungen, Schaffung und Verschiebung von Stillgewässern und der Verlegung der Alten Hase

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden insbesondere auch die gemäß den Planunterlagen vorgesehene Verfüllung von vier Stillgewässern (Nr. 1, 2, 5 und 6 gemäß Anlage 9, Blatt 1 der Umweltverträglichkeitsstudie, C.7), die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblattfassungen vom 30. 10. 2014 und 20. 2. 2015, C.8) vorgesehene Schaffung von Stillgewässern (A 4, A 6, A 10 und A 11) und Verschiebung von Stillgewässern (A 13) sowie die Verlegung der Alten Hase in einem Teilabschnitt zugelassen.

III.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird die Ausnahmegenehmigung für die in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope

- Nasswiese mit Rohrglanzgras-Landröhrich (GNR/NRG), Teilfläche der Grünlandparzelle in den Rieselwiesen zwischen Gehobener Hase und Wrau (860 m²),
- nährstoffreicher Sumpf mit Wasserschwaden-Landröhrich (NSR/NRW), Teilfläche in Nabers Wiesen (3 600 m²) und
- Auwaldfragment mit Übergängen zum Bruchwald (WET/WAR) nördlich Nabers Brücke/Zum Ahrbruch (940 m²)

im Rahmen der Damm-/Deicherneuerung erteilt.

III.3 Waldumwandlungsgenehmigung

Gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG wird für die in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene Umwandlung von

- Laubwald-Jungbestand (WJL, 780 m²) auf der Westseite der Gehobenen Hase zwischen den Straßen „Zum Ahrbruch“ und „Osteresch“ (780 m²),
 - Erlenwald entwässerter Standorte (WU, 2 400 m²) auf der Ostseite der Gehobenen Hase nördlich der Landesstraße L 75,
 - Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen/Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (WET/WAR, 940 m²) nördlich Nabers Brücke/Zum Ahrbruch und
 - standortfremdem Feldgehölz (Pappeln, HX, 2.310 m²) auf der Ostseite der Gehobenen Hase südlich der Kreisstraße K 135
- die Genehmigung erteilt.

III.4 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da das Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

III.5 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

III.6 Kostenentscheidung*)

IV. Zusagen*)

V. Hinweise*)

B. Begründung*)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück in Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

D. Anhang*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungs-
verbandes Nr. 85 „Entwässerungsverband Varel“

Vom 1. 4. 2015

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 85 „Entwässerungsverband Varel“ vom 15. 8. 1995 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems S. 1052) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 21, 44 und 47 werden mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 1. 4. 2015

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

U b b e n s

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 339

Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Este
im Stadtgebiet Buxtehude des Landkreises Stade

Bek. d. NLWKN v. 1. 4. 2015 — 62023/2.1.2 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Buxtehude im Landkreis Stade, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Este überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Buxtehude und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden

beim Landkreis Stade,
Umweltamt,
Am Sande 4,
21682 Stade,
und

im Stadthaus der Hansestadt Buxtehude,
Fachgruppe 61 – Stadt- und Landschaftsplanung,
Bahnhofstraße 7,
21614 Buxtehude,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Stade,
Harsefelder Straße 2,
21680 Stade,

beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

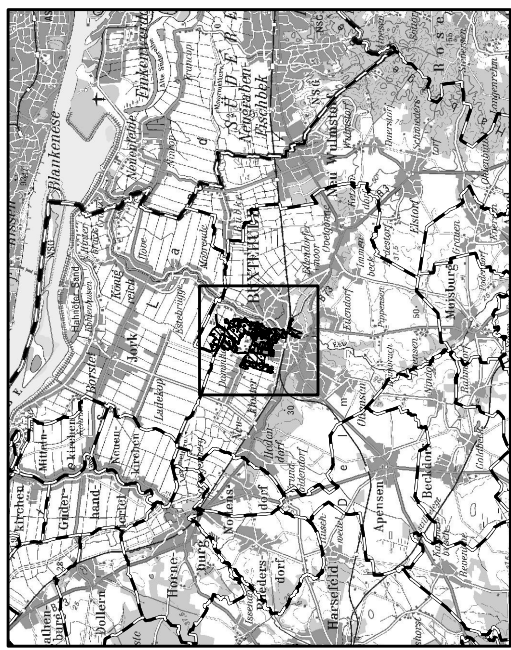
Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.


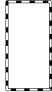
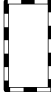
— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 339

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes
der Este im Stadtbereich Buxtehude des Landkreises Stade

Bek. des NLWKN vom 01.04.2015
AZ : S32 62023/2.1.2



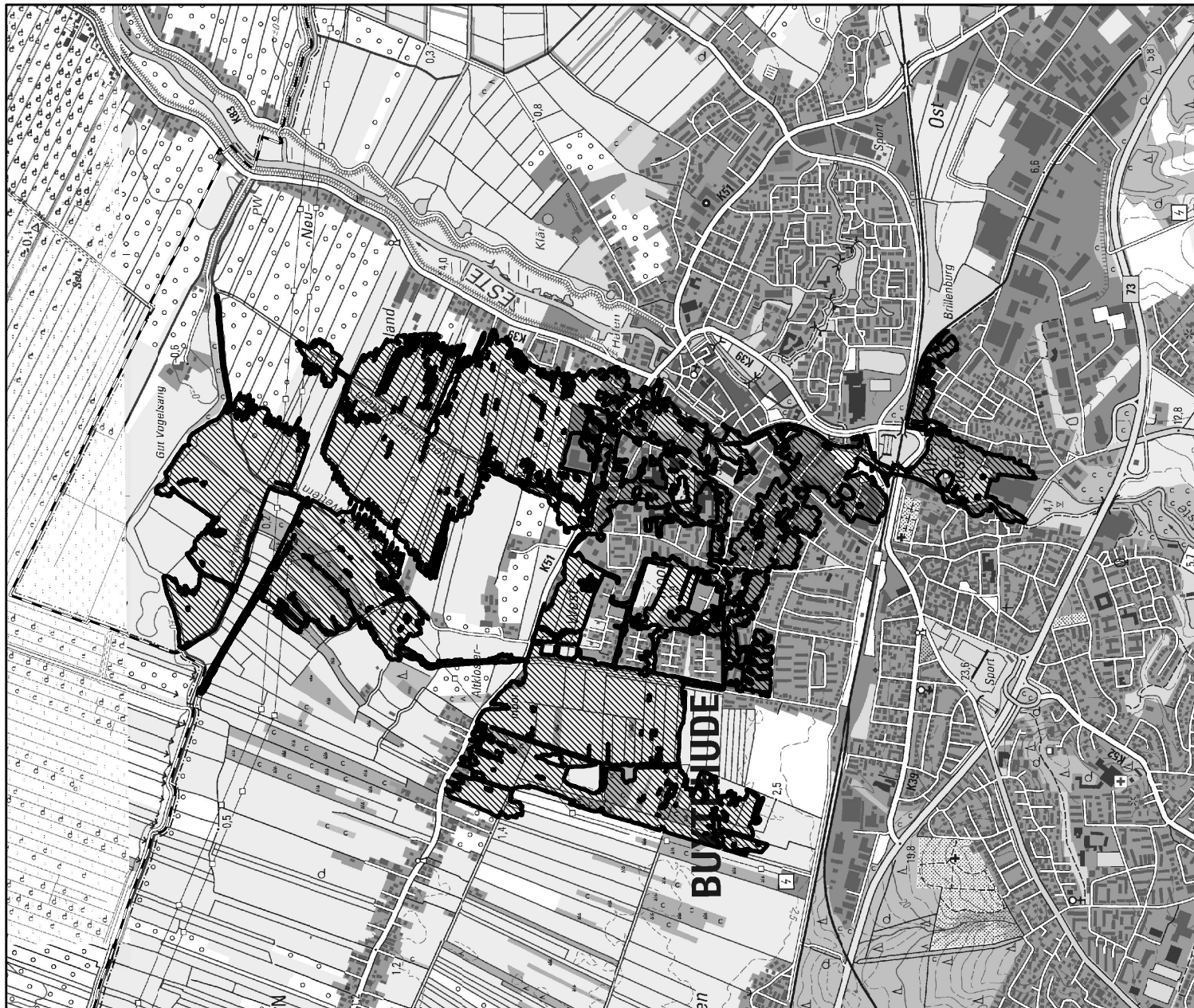
Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niederländischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 04.03.2015



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Hahnenbaches
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 4. 2015
— 62023-03-49-44-20 —**

Der NLWKN hat den Bereich im Landkreis Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hahnenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bothel sowie der Einheitsgemeinde Visselhövede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 341

**Die Anlage ist auf den Seiten 342/343
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Visselbaches
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 4. 2015
— 62023-03-49-44-84 —**

Der NLWKN hat den Bereich im Landkreis Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Visselbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bothel sowie der Einheitsgemeinde Visselhövede und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

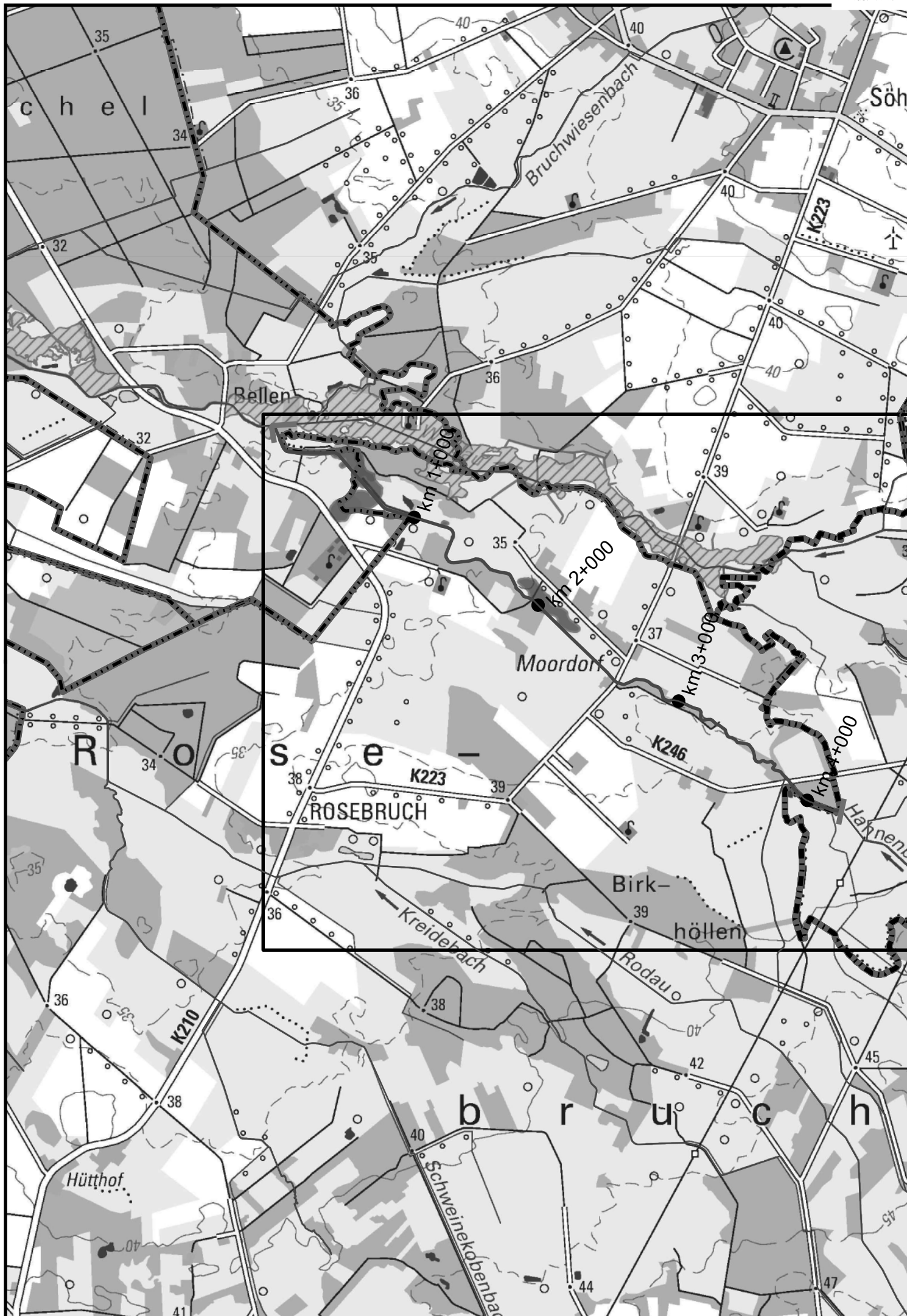
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 341

**Die Anlage ist auf den Seiten 344/345
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hahnenbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme) Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 01.04.2015
Az: 62023-03-49-44-20

Legende

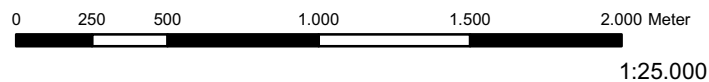
- Hahnenbach
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Hahnenbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG der Wiedau in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis, vorläufig gesichert am 18.03.2015

Verwaltungsgrenzen

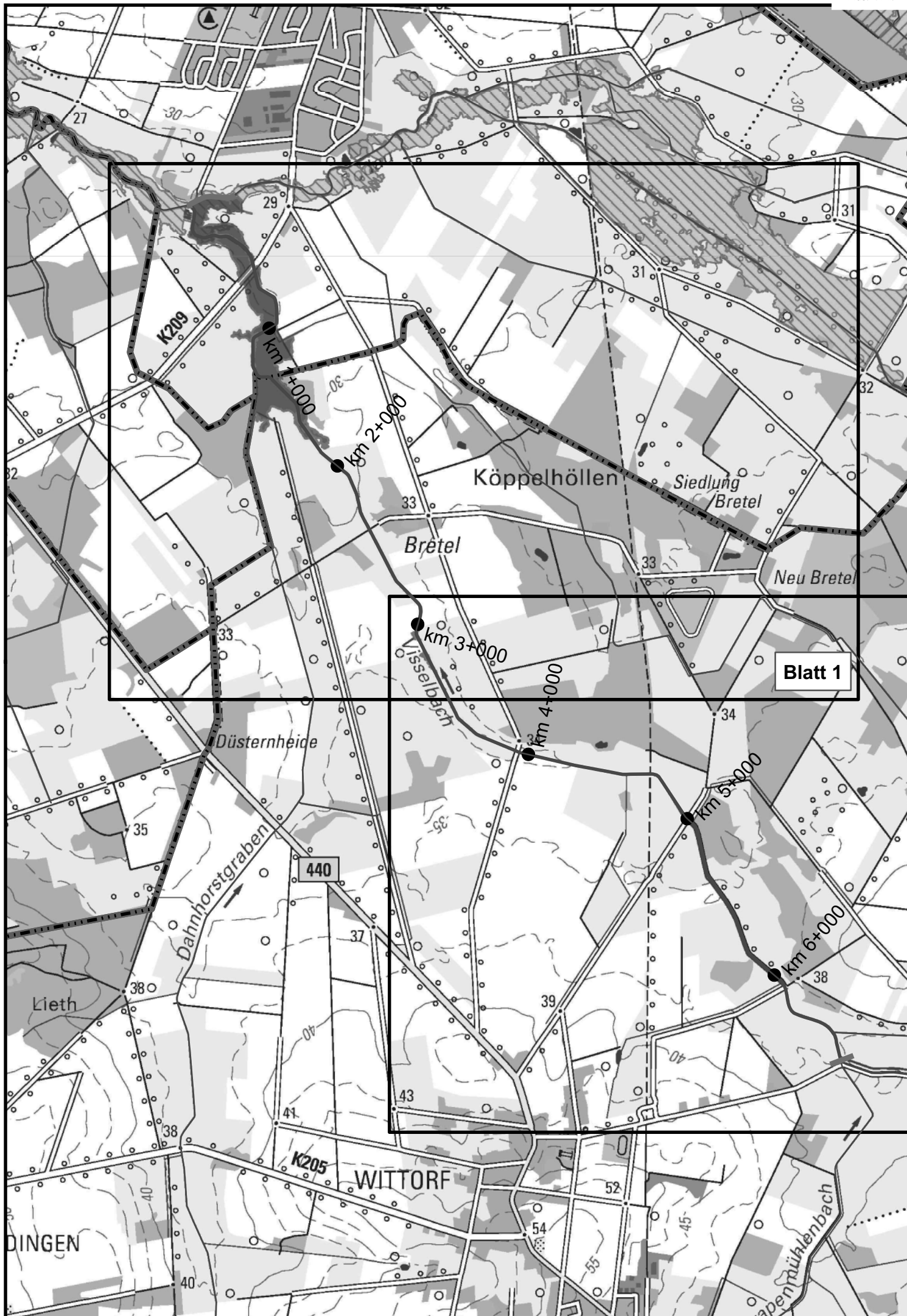
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN“

Aufgestellt: Verden, 27.02.2015






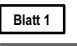


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

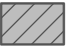

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Visselbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme) Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 01.04.2015
Az: 62023-03-49-44-84

Legende

-  Visselbach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Visselbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG der Wiedau im Landkreis Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 18.03.2015
-  ÜSG der Rodau im Landkreis Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 25.03.2015

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze

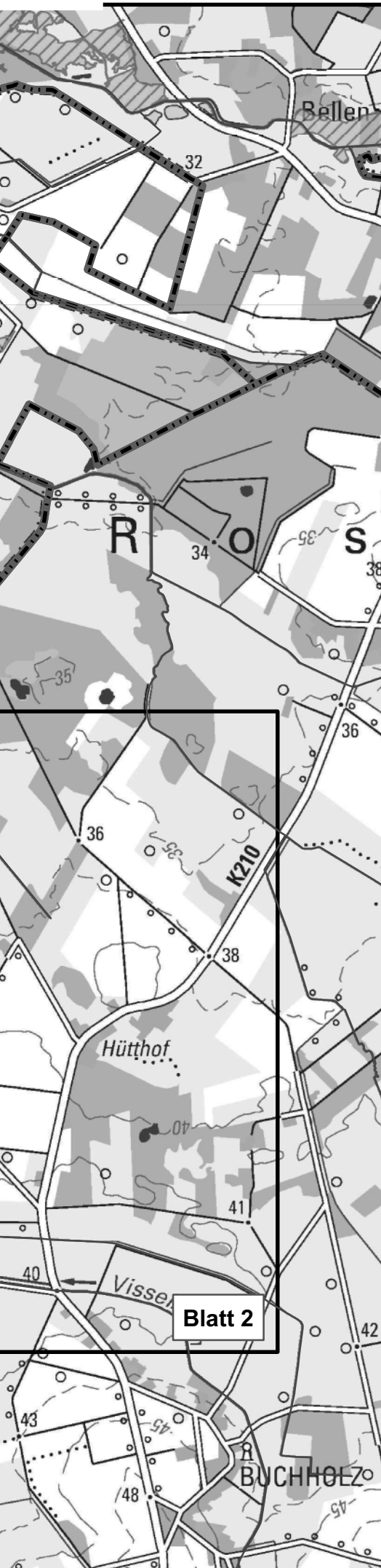


0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter
1:25.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015  LGLN“

Aufgestellt: Verden, 27.02.2015



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk KBB Biogas, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 19. 3. 2015
— CE000043205-15-008-01 U —**

Die KBB Biogas GmbH & Co. KG, Neddener Straße 3, 27308 Kirchlinteln, hat mit Schreiben vom 23. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Blockheizkraftwerkanlage am Standort in Kirchlinteln, Speckener Weg 12, Gemarkung Armsen, Flur 4, Flurstück 82/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 346

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flüssiggasflaschenlager Hoyer, Celle)****Bek. d. GAA Celle v. 24. 3. 2015
— CECE902006748-15-010-02 —**

Die Wilhelm Hoyer KG, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Viselhövede, hat mit Schreiben vom 4. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggasflaschen am Standort in 29223 Celle, Hogrevestraße 8, Gemarkung Altenhagen, Flur 2, Flurstück 8/32, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umrüstung
der asbesthaltigen Diaphragmen
(Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Stade)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 1. 4. 2015
— CUX003027358-Go —**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das GAA Cuxhaven, und die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Bützflether Sand, 21683 Stade, haben am 13. 3. 2015 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Zweck des Vertrages ist es, in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen (Durchführungsbeschluss der Kommission) vom 9. 12. 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU) — ABl. EU Nr. L 332 S. 34 — (BVT-Schlussfolgerung über die Chloralkaliindustrie), die nicht mehr als beste verfügbare Technik nach der Richtlinie 2010/75/EU (sog. EU-Industrieemissionsrichtlinie) eingestufte Chlorproduktion der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH im Werk Stade, Bützflether Sand, 21683 Stade, bis zum 31. 12. 2024 auf ein asbestfreies Verfahren umzustellen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG. Daher ist gemäß § 17 Abs. 1 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie den Vorschriften der 9. BImSchV die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH wird die asbesthaltigen Diaphragmen nach Maßgabe dieses Vertrages und in enger Abstimmung mit dem Land Niedersachsen schrittweise austauschen.

Zuständige Behörde ist das GAA Cuxhaven.

Der Vertrag und die dazugehörigen Anlagen sind veröffentlicht auf der Internet-Seite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter www.Gewerbeaufsicht.Niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“.

Diese Bek. ersetzt die Zustellung des öffentlich-rechtlichen Vertrages an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 17 Abs. 1 a BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe;
Auslegung der Planunterlagen
(Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 3. 2015
— 4.1 LG000036536-Ta —**

Die Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau, hat am 4. 3. 2015 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse I für mineralische Abfälle am Standort Driftsethe in der Gemeinde Hagen im Bremischen gestellt.

Die in der vorhandenen Grube eines ehemaligen Sandabbaus geplante Haldendeponie umfasst laut Antrag eine Gesamtfläche von ca. 12 ha mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,9 Mio. m³. Die Firma Freimuth beantragt Abfälle zur Ablagerung aus dem Baubereich Bauschutt, Straßenaufbruch, Aushubböden, Gleisschotter, Baustoffe auf Gipsbasis. Insgesamt sind 13 Abfallschlüssel vorgesehen. Abfälle aus der Abfallgruppe „Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ werden nicht beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324).

Das GAA Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall vom 18. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 152), zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom

9. 4. bis 8. 5. 2015 (einschließlich)

- a) bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer F08 (Forsthaus), montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 19.00 Uhr, und
- b) beim Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr,

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind außerdem im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Bekanntmachungen einsehbar und stehen zum Download bereit.

Jede oder jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem UmwRG anerkannte Vereinigungen können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22. 5. 2015, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 [BGBl. I S. 102], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 [BGBl. I S. 2749]).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist Folgendes zu beachten: Es gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden, die oder der darin mit ihrem oder seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen von Behörden werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreterin oder Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das GAA Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 346

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven
GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 3. 2015
— 40211-9-OL14-171-01 Ku/Hut —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Ozean-Pier 1, 26388 Wilhelmshaven, mit der Entscheidung vom 4. 3. 2015 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Die bereits genehmigte Lageranlage zur Lagerung von Gefahrgütern (Genehmigung des GAA Oldenburg vom 12. 10. 2011 — Aktenzeichen scha-40211-9; 10-124-01) darf in ihrer Verwendung auch für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, in Seecontainern genutzt werden. Die jeweiligen containerisierten Abfälle umfassen (i. S. der Nummern 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) solche, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden.
- Mit der Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wird gleichzeitig auch der Umschlag (i. S. der Nummern 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) der containerisierten Abfälle zugelassen. Der Umschlag darf an den Verkehrsträgern Schiff, Bahn und Lkw erfolgen. Die Umschlagsbereiche an der Kaje, an der Bahnumschlagsanlage (KV-Anlage) sowie an den Lkw-Übergabepätzen (Transfer Area 1 und 2) werden somit Teile der genehmigungsbedürftigen Anlage.
- Gegenstand dieser Genehmigung ist die zeitweilige Lagerung von Abfällen (Abfalllager) von bis zu 55 000 t nicht gefährlichen Abfällen und/oder Eisen- oder Nichteisenschrotten und von bis zu 4 000 t gefährlichen Abfällen. Ferner wird der Umschlag von maximal 15 000 t/d nicht gefährlichen Abfällen und maximal 3 000 t/d gefährlichen Abfällen zugelassen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **8. 4. bis einschließlich 21. 4. 2015** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus — Foyer**, Rathausplatz 9, 26389 Wilhelmshaven,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg—Emden—Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 347

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (EUROGATE CTW), Ozean-Pier 1, 26388 Wilhelmshaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 23. 9. 2014 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrgut im CTW erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Die bereits genehmigte Lageranlage zur Lagerung von Gefahrgütern (Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg vom 12. 10. 2011 — Az. scha-40211-9; 10-124-01) darf in ihrer Verwendung auch für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, in Seecontainern genutzt werden. Die jeweiligen containerisierten Abfälle umfassen (i. S. der 4. BImSchV, Anhang 1 Nr. 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1) solche, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.
- Mit der Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wird gleichzeitig auch der Umschlag (i. S. der 4. BImSchV, Anhang 1 Nr. 8.15.1 und 8.15.3) der containeri-

sierten Abfälle zugelassen. Der Umschlag darf an den Verkehrsträgern Schiff, Bahn und Lkw erfolgen. Die Umschlagsbereiche an der Kaje, an der Bahnumschlagsanlage (KV-Anlage) sowie an den Lkw-Übergabeplätzen (Transfer Area 1 und 2) werden somit Teile der genehmigungsbedürftigen Anlage.

- Gegenstand dieser Genehmigung ist die zeitweilige Lagerung von Abfällen (Abfalllager) von bis zu **55 000 t nicht gefährlichen Abfällen** und/oder Eisen- oder Nichteisenschrotten und von bis zu **4 000 t gefährlichen Abfällen**. Ferner wird der Umschlag von max. **15 000 t/d nicht gefährlichen Abfällen** und max. **3 000 t/d gefährlichen Abfällen** zugelassen.

Standort der Anlage ist:

Ort:	Wilhelmshaven
Straße:	Ozean-Pier 1
Gemarkung:	Nordsee Jade
Flur:	1
Flurstücke:	3/7, 3/9, 3/10, sowie
Gemarkung	Rüstringen
Flur:	35
Flurstücke:	9/8, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 10/3, 10/6, 10/13 und 10/18.

Die in den Antragsunterlagen in dem Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und liegen dieser zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzuulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SRS ECOTherm GmbH, Salzbergen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 3. 2015 — 15-013-01/Lin 1.1. —

Die Firma Firma SRS ECOTherm GmbH in Salzbergen hat mit Schreiben vom 15. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihres Heizkraftwerks am Standort in 48499 Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 6, Flurstücke 88/11 und 88/21-01 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb des mit Erdgas befeuerten Hochdruckdampfkessels (Kessel 8) im Industriekraftwerk i. V. m. der Stilllegung des Kessels 6.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 348

Berichtigung**Berichtigung
der Bek. Anerkennung der „Otto Pohl-Stiftung“**

Die Bek. des ArL Lüneburg vom 18. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 223) wird wie folgt berichtigt:

Die Anschrift der Stiftung erhält folgende Fassung:

Otto Pohl-Stiftung
Alte Dorfstraße 4
29227 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 349

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 17. 12. 2014
— 1 BvL 21/12 —**

1. Art. 3 Abs. 1 GG verleiht Steuerpflichtigen keinen Anspruch auf verfassungsrechtliche Kontrolle steuerrechtlicher Regelungen, die Dritte gleichheitswidrig begünstigen, das eigene Steuerrechtsverhältnis aber nicht betreffen. Anderes gilt jedoch, wenn Steuervergünstigungen die gleichheitsgerechte Belastung durch die Steuer insgesamt in Frage stellen.
2. Im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG ist eine bundesgesetzliche Regelung nicht erst dann, wenn sie unerlässlich für die Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist. Es genügt vielmehr, dass der Bundesgesetzgeber problematische Entwicklungen für die Rechts- und Wirtschaftseinheit erwarten darf. Ob die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG gegeben sind, prüft das Bundesverfassungsgericht, wobei dem Gesetzgeber im Hinblick auf die zulässigen Zwecke einer bundesgesetzlichen Regelung und deren Erforderlichkeit im gesamtstaatlichen Interesse eine Einschätzungsprärogative zusteht.
3. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber im Steuerrecht einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstands als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Sie bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes. Dabei steigen die Anforderungen an die Rechtfertigung mit Umfang und Ausmaß der Abweichung.
4. Die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13 a und 13 b ErbStG ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.
 - a) Es liegt allerdings im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer weitge-

hend oder vollständig freizustellen. Für jedes Maß der Steuerverschonung benötigt der Gesetzgeber allerdings tragfähige Rechtfertigungsgründe.

- b) Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.
 - c) Die Lohnsummenregelung ist im Grundsatz verfassungsgemäß; die Freistellung von der Mindestlohnsumme privilegiert aber den Erwerb von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten unverhältnismäßig.
 - d) Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann uneingeschränkt verschont, wenn es bis zu 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt.
5. Ein Steuergesetz ist verfassungswidrig, wenn es Gestaltungen zulässt, mit denen Steuerentlastungen erzielt werden können, die es nicht bezweckt und die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 349

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 14. 1. 2015
— 1 BvR 931/12 —**

1. Eine landesrechtliche Begrenzung der Samstagsarbeit in Verkaufsstellen ist dem Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG zuzuordnen. Die Kompetenz für das Recht des Ladenschlusses in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erstreckt sich nicht auf arbeitszeitrechtliche Regelungen.
2. Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeit in Verkaufsstellen an Samstagen bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 349

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. 2. 2015
— 1 BvR 472/14 —**

1. Das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt mit der Privat- und Intimsphäre auch das Recht, selbst darüber zu befinden, ob, in welcher Form und wem Einblick in die Intimsphäre und das eigene Geschlechtsleben gewährt wird. Dies umschließt das Recht, geschlechtliche Beziehungen zu einem bestimmten Partner nicht offenbaren zu müssen.
2. Die gerichtliche Verpflichtung einer Mutter, zur Durchsetzung eines Regressanspruchs des Scheinvaters (§ 1607 Abs. 3 BGB) Auskunft über die Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes zu erteilen, überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, weil es hierfür an einer hinreichend deutlichen Grundlage im geschriebenen Recht fehlt.

— Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 349

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** sucht

eine Leiterin oder einen Leiter des Haupt- und Personalamtes (BesGr. A 13/EntgeltGr. 12).

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Haupt- und Personalamtes mit den Sachgebieten Personalservice, Personalentwicklung/Organisation, Logistik/Service, IT/E-Government/Geo-Service sowie Sitzungsdienst;
- Sie verantworten die gesamte Bandbreite der operativen und strategischen Personalarbeit in verschiedenen Dienststellen mit über 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Sie entwickeln und kontrollieren die Einhaltung von Stellenplänen und gewährleisten eine möglichst optimale Personalversorgung der Dienststellen;
- Sie planen, steuern und überwachen das Personalkostenbudget;
- Sie konzeptionieren die Personalentwicklungs- sowie die Aus- und Fortbildungsplanung;
- Sie führen Organisationsuntersuchungen und Prozessoptimierungen durch, treiben Veränderungsmanagement aktiv voran;
- Sie begleiten arbeitsrechtliche Prozesse und sind für Dienstanweisungen und das Kreisrecht (Satzungen, Verordnungen, Handreichungen, Richtlinien) zuständig;
- Sie arbeiten konstruktiv mit der Arbeitnehmervertretung zusammen;
- Sie stellen einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Sitzungsdienst sicher;
- Sie stellen die Versorgung der Dienststellen mit IT, Dienstwagen, Büromaterial und Druckereidienstleistungen sicher.

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts ist möglich und bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung für den ehemals gehobenen Verwaltungsdienst (Befähigung für die Laufbahngruppe 2, entsprechendes Eingangsamtsamt) zur Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), zum Dipl.-Verwaltungswirt (FH) oder Bachelor of Arts (Public Management) oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Personalwirtschaft /Personalrecht und/oder Kommunalverfassungsrecht

und

- gute kommunalverfassungs-, personal- und tarifrechtliche sowie organisatorische Kenntnisse,
- mehrjährige Personalführungserfahrung, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung,
- gute EDV-Kenntnisse sowie der Anwendungen der Office-Suite,
- stark ausgeprägtes Verhandlungsgeschick, gutes Präsentations- und Kommunikationsvermögen,
- Erfahrungen in der Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie der Prozessanalyse- und -optimierung.

Wir bieten:

- ein interessantes, abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- attraktive Besoldung/Vergütung bis nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 12,
- flexible Arbeitszeiten, Familienfreundlichkeit, angenehmes Betriebsklima.

Die Beschäftigung von Schwerbehinderten ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein besonderes Anliegen.

Frauen werden ausdrücklich ermutigt, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. 4. 2015** an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Dezernat I, Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme), oder per E-Mail an Sven.Hoehl@lk-row.de.

– Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 350

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 403 „Haushalt und Finanzplanung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

- Zentrale Zuständigkeit für die Kapitel 0902, Kapitel 0903 (ohne TGr. 91 und 92-96), 0904 (GAK-Rahmenplanung) und Kapitel 0961,
 - Bearbeitung aller kapitelspezifischen Fragestellungen von der Haushaltsaufstellung über die Haushaltsführung bis zur Haushaltsrechnung,
 - haushaltsrechtliche Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in den Fachreferaten, denen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung übertragen worden sind und Mitwirkung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten der Fachreferate von finanzieller Bedeutung,
- Grundsatzzuständigkeit für Fragen zur LHO und zur VV-LHO; Vertreterin oder Vertreter im Arbeitskreis der Haushaltsgrundsatzsachbearbeiterinnen und Haushaltsgrundsatzsachbearbeiter der Ressorts,
- Koordinierung der Haushaltsaufstellung und des -vollzugs für den Einzelplan 09,
- Grundsatzzuständigkeit für Fragen des Zuwendungsrechts.

Die auf dem Dienstposten anfallenden (Rechts-)Fragen sind selbstständig, eigenverantwortlich und abschließend zu bearbeiten. Eine Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb des Referates bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Gesucht wird eine eigeninitiative, engagierte, kommunikationsstarke und durchsetzungsfähige Persönlichkeit, die in der Lage ist, Sachverhalte differenziert zu erfassen, Lösungen allgemeinverständlich darzustellen und unter Berücksichtigung der Belange Dritter selbstständig umzusetzen. Bewerberinnen und Bewerber sollten Freude daran haben, sich in die vielfältigen Themen des Ressorts einzuarbeiten und die hiesigen Fachreferate in haushaltsrechtlichen Fragen zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen für einen ebenso wirtschaftlichen und wie an den zu erreichenden Ergebnissen orientierten Mitteleinsatz zu sorgen.

Langjährige Erfahrungen im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und -führung eines Ressorthaushaltes, detaillierte Kenntnisse im Zuwendungsrecht sowie in der Anwendung des elektronischen Haushaltswirtschaftssystem des Landes Niedersachsen sind Voraussetzung.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen in der Bearbeitung parlamentarischer Angelegenheiten und ressortübergreifende Berufspraxis in der Landesverwaltung sind von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-922 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 19. 4. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Gade, Tel. 0511 120-2053, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 13/2015 S. 350

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG